

Deutscher Tierschutzbund Landesverband Bayern e.V.



Deutscher Tierschutzbund
Landesverband Bayern e.V.
Postfach 1106
84122 Dingolfing
Geschäftsstelle: 01159/06354520
www.tierschutz-bayern.de
geschaeftsstelle@tierschutz-bayern.de

Stellungnahme des Deutschen Tierschutzbundes, Landesverband Bayern e.V., zum Referentenentwurf zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes (BJagdG)

Der Deutsche Tierschutzbund, Landesverband Bayern e.V. begrüßt grundsätzlich, dass das Bundesjagdgesetz weiter überarbeitet werden soll.

Besonders begrüßen wir, dass der Besitz von Fangkörben für Greifvögel und die Herstellung, das Angebot, der Erwerb oder die Aufstellung von Tellereisen künftig verboten sein soll.

Bezüglich der Fülle der im Referentenentwurf vom 27.7.2020 geänderten Vorschriften, beziehen wir uns in unserer Stellungnahme ausschließlich auf Fragen, die tierschutzrechtliche Belange berühren.

Leider müssen wir feststellen, dass die Novellierung nicht den gesellschaftlichen Wandel hin zu mehr Tier- und Naturschutz abbildet. Vielmehr liegt ihr in weiten Teilen eine Vereinfachung von forstwirtschaftlichen Prozessen zugrunde. Dabei wird außer Acht gelassen, dass die Jagd in ihrer heutigen Form, vor allem von der Tierschutzseite und darüber hinaus von großen Teilen unserer Gesellschaft sehr kritisch, bis ablehnend, gesehen wird.

Wichtige Erkenntnisse, die aktuell in der internationalen Forschung zu Wildtierbiologie, Ökologie und zu Tierwohlaspekten vorliegen, sind offensichtlich nicht in den Novellierungsprozess eingeflossen.

Bisherige Errungenschaften, hin zu mehr Tierschutz im Jagdgesetz, sind unserer Ansicht nach sogar explizit wieder zurückgenommen worden. Es ist daher aus unserer Sicht erforderlich, eine umfassende Überarbeitung des Referentenentwurfs vorzunehmen und die Novellierung des Bundesjagdgesetzes an die allgemein anerkannten Forderungen des Tierschutzes anzupassen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Tierschutz Staatsziel ist und in Artikel 20 a GG die natürlichen Lebensgrundlagen und der Schutz der Tiere gleichwertig sind („Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen **die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere** im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung **durch die Gesetzgebung** und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung“.)

Präsidentin: Ilona Wojahn
Vizepräsidenten: Wolfgang Friedl
Tessy Lödermann

Sparkasse Hochfranken
IBAN: DE65 7805 0000 0222 6112 20
BIC: BYLADEM1HOF

Zu dem vorliegenden Entwurf möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

§ 1(2) Inhalt des Jagdrechts, (Hegebegriff)

„Sie (die Hege) soll insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen.“

Dieser Satz ist ersatzlos zu streichen.

Der Begriff der „Hege“ war immer die Verbindung des Jagdrecht mit dem Tierschutzrecht.

Der bisherige Begriff der „Hege“ umfasst die Verpflichtung zu einem artenreichen und gesunden Wildbestand, sowie die Pflege und Sicherung der Lebensgrundlagen des Wildes.

Er trägt also Sorge für das Wild um seiner selbst willen. Dazu gehört, dass Wildtiere ihr artgemäßes Leben in artgerechten Lebensräumen und in ihren Sozialstrukturen führen können.

Der Hegebegriff in seiner bisherigen Form entspricht dem Tierschutzgesetz (§ 1 i.V. m. § 17 TierSchG).

Durch die Ergänzung, „Sie soll insbesondere eine Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen“ wird der Hegebegriff zu Lasten des Tierschutzes und zur Bevorzugung forstlicher Wirtschaftsformen eingeschränkt.

Aus unserer Sicht ist es nicht hinnehmbar, dass die Vermeidung von Wildschäden einseitig zu Lasten der Wildtiere (gesteigerter Jagddruck, Verlängerung von Jagdzeiten, Aufhebung von Schonzeiten etc.) geht. Schon jetzt genießen wiederkäuende Schalenwildarten in vielen Bundesländern nur noch marginale Schonzeiten. z.B. in Hessen besteht für Rehböcke und Schmalrehe nur noch Schonzeit im Februar und März. Dies entspricht einer Jagdzeit von 306 (!) Tagen/Jahr.

Es ist den Waldbesitzern durchaus zumutbar und auch sinnvoll, Schutzmaßnahmen an forstwirtschaftlichen Kulturen durchzuführen oder durch Lebensraumgestaltung (artgerechte Äsungsflächen, Ruhegebiete etc.) und Wildlenkungsmaßnahmen Verbissschäden zu vermeiden oder zu minimieren.

Es ist inzwischen auch in weiten Kreisen Allgemeingut, dass der Konflikt Wald/Wild real nicht existiert.

Wild und Wald haben keinen Konflikt miteinander. Im Gegenteil: Wildtiere, auch das Schalenwild, sind wichtige Elemente des Ökosystems Wald und gehören untrennbar zur Biodiversität.

Was dagegen real existiert, ist die Vielfalt von „Eigeninteressen“ in Bezug auf Wald und Wild (z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz, Freizeitnutzung, Jagd). Diesen Eigeninteressen, vor allem denen der Forstwirtschaft, wird bei der Novellierung des BJagdG und dies wir deutlich sichtbar bei der Einschränkung des Hegebegriffs, Vorrang eingeräumt.

Die geplante Einschränkung des Hegebegriffs zugunsten der Naturverjüngung des Waldes ohne Schutzmaßnahmen, die zu Lasten des Tierschutzes geht, widerspricht dem Staatsziel Tierschutz (Gleichwertigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere).

Abschnitt IVa – Anforderungen an das Erlegen § 18 i.V. m. Abschnitt V. § 19 (1) 2

Zu § 18b Begriffsbestimmungen

Zu 1.

Die Definition zur „zuverlässigen Tötungswirkung“ sollte wie folgt gefasst werden:

„...die Freisetzung der zur **sofortigen** Tötung mindestens notwendigen Energie, durch die **vermeidbare Schmerzen** beim Auftreffen und Durchdringen des Wildkörpers verhindert werden.“

Nach dem Tierschutzgesetz darf ein Wirbeltier nur bei Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ getötet werden. Nach § 4 Abs. 1 S. 1 TierschG darf ein Wirbeltier (soweit ein vernünftiger Grund vorliegt) nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.

Im nächsten Satz dieser Vorschrift folgt dann die Ausnahme für die Jagd, bei der betäubungsloses Töten für zulässig erklärt wird, soweit dies „im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd“ geschieht. Nach § 1 Abs. 4 BJagdG ist das Töten von Tieren bei der Jagdausübung erlaubt, wenn es sich um „Wild“ handelt, das durch einen Jagdausübungsberechtigten unter Beachtung der örtlichen und zeitlichen Jagdbeschränkungen sowie der sachlichen Jagdverbote des § 19 BJagdG hinsichtlich einzelner Jagdtechniken erfolgt.

Da gem. § 44a BJagdG **das Tierschutzrecht unberührt bleibt**, ist die jagdliche Tiertötung gem. § 4 Abs. 1 S. 2 nur zulässig, wenn hierbei nicht mehr als **unvermeidbare Schmerzen** entstehen.

Der in der Novellierung verwandte Begriff „unnötiger Schmerzen“ ist im Tierschutzrecht nicht vorhanden, da dieses nicht zwischen „nötigen“ und „unnötigen“ Schmerzen differenziert, sondern den Begriff „vermeidbare“ Schmerzen“ als Richtschnur hat. Die Begriffsbestimmung des Tierschutzgesetzes kann nicht im BJagdG verändert und außer Kraft gesetzt werden.

Zu § 19 (1) 2a + b

„Verboten ist ... a) auf Rehwild und Seehunde mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1 000 Joule beträgt“.

Wir bitten, diesen Satz in der ursprünglichen Fassung beizubehalten.

Es entzieht sich unserer Logik, warum jetzt beim Seehund eine Einschränkung der Mindest-Auftreffenergie auf 100 m weniger als 1.000 Joule betragen soll und nicht mehr beim Rehwild. Seehunde und Rehwild haben eine vergleichsweise Körpermasse und sind deshalb vor dem Hintergrund des Tierschutzgesetzes (Vermeidung von Schmerzen) gleich zu behandeln.

Zu § 19 (1) 19

„Verboten ist ...

„19. Im Umkreis von 250 Metern von der Mitte von Wildquerungshilfen Ansatzeinrichtungen zu errichten oder zu nutzen; **dies gilt nicht für die vorübergehende kurzzeitige Einrichtung und Nutzung im Falle einer Gesellschaftsjagd.**“

Der letzte Halbsatz (Gesellschaftsjagd) ist ersatzlos zu streichen.

Das dichte Straßen- und Schienennetz in Deutschland stellt für viele Tierarten lebensgefährliche Barrieren dar und ist ein Hemmnis für Biodiversität, natürliches Wanderverhalten, genetischen Austausch und mehr Arten- und Naturschutz.

Grünbrücken und Querungshilfen sind für Wildtiere (von der Wildkatze bis zum Reh) dringend notwendige Hilfen um diese Wanderbarrieren zu überwinden.

Diese Korridore werden von Wildtieren nur angenommen, wenn sie die Erfahrung machen und über das Wissen verfügen, dass sie hier keinen Stresssituationen, Störungen oder letztendlich dem Tod ausgesetzt sind.

Auch vorübergehende, kurzzeitige jagdliche Nutzungen durch Gesellschaftsjagden, wie in der Novellierung vorgesehen, führen diese Überquerungshilfe ad absurdum, weil dort all das stattfindet (Ansatzeinrichtungen, Fahrzeugverkehr, Treiber, Jäger, Schussabgaben, Erlegung, Bergung, Nachsuche mit Hunden....) was dem Sinn und der Funktion von Grünbrücken und Querungshilfen eklatant widerspricht.

Der Sinn dieser Hilfen besteht ja gerade darin, dass sich Wildtiere stressfrei und gefahrlos in vom Menschen zerschnittenen Lebensräumen, (und diese Wildwechsel und Korridore sind häufig „historische“ Wildwechsel) bewegen können.

Eine Zulassung der Bejagung auf Querungshilfen widerspricht nicht nur dem § 1 TierSchG sondern auch dem Naturschutzrecht, weil hier auch Störungen und Beeinträchtigungen von streng geschützten Tierarten (z.B. Wildkatze, Luchs, Fischotter etc...) in Kauf genommen werden.

Zu § 21 (1) Abschussregelung

„Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege **und die Ermöglichung einer Naturverjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden.**“

Der Zusatz „im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ ist zu streichen.

„Ob das Erlegen eines jagdbaren Tieres einem vernünftigen Grund nach § 17 TierSchG entspricht, ist unter Einbeziehung von § 1 Abs. 2, 3 und § 21 Abs. 1 BJagdG u.a. davon abhängig, dass ein (ökologisch oder im Sinne der Vermeidung **übermäßiger** Wildschäden) begründetes Interesse an einer Bestandsregulierung der jeweiligen Tierart besteht. (Kommentar zum Tierschutzgesetz, 3. Auflage Hirt, Maisack, Moritz zum § 17 TierSchG).

Hirt, Maisack, Moritz führen dazu im weiteren aus: *„Bei der Frage, ob von einer Wildtierpopulation übermäßige Wildschäden drohen, ist auch einzubeziehen, dass Wald- und Landnutzer aufgrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG) ein gewisses Maß an Wildschäden tolerieren müssen und dass sie durch die Art ihrer Landbewirtschaftung deren Ausmaß selbst maßgeblich beeinflussen können.“*

Die einseitige Bevorzugung der Waldeigentümer, die Waldverjüngung ohne Aufwendungen (finanziell und zeitlich), d.h. „ohne Schutzmaßnahmen“, vorzubringen, geht eindeutig gegen das Staatsziel Tierschutz und die Sozialpflichtigkeit des Eigentums.

Zudem können „Schutzmaßnahmen“ auch in anderer Weise erfolgen, als durch mechanische Hilfen und das Töten von Pflanzenfressern. Es gibt in der Praxis genügend gute Beispiele dafür, dass z.B. durch das Fördern von Wildwiesen, störungsarmen Rückzugs- und Ruheräumen etc. „Druck“ von forstlichen Kulturen genommen und der Verbiss reduziert bis verhindert wird.

„In die der Abwägung vorhergehenden Ermittlungen ist im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch die Suche nach tötungsfreien Alternativen einzubeziehen, d.h. es muss auch nach Managementmaßnahmen zur Populationsregulierung und Schadensvermeidung unterhalb der Schwelle des Tötens gesucht werden“. (Hirt/Maisack/Moritz, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 3. Auflage, Rdn. 24 zu § 17 TierSchG.)

Waldbauliche Maßnahmen, die die Schadensanfälligkeit von Waldstandorten und Verjüngungsstandorten vermindern oder verhindern, sind daher im Rahmen der dem Waldeigentümer zur Verfügung stehenden Mittel zu ergreifen.

Bei der Waldverjüngung nur auf Abschusspläne zu setzen widerspricht dem § 17 TierSchG und dem Art. 20aGG.

„Nach der durch Art. 20a GG geänderten Verfassungslage sind jetzt bei der Frage, welche Ansprüche als „berechtigt“ i.S.v § 21 Abs. 1 BJagdG angesehen werden können, auch Umwelt- und Tierschutzziele einzubeziehen. (Kommentar Hirt/Maisack/Moritz zum Tierschutzgesetz, 3. Auflage).

Zu § 21 (2) Abschussplan und Mindestabschuss

„Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild **und Rehwild**) sowie Auer-, Birk- und Rackelwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans erlegt werden ...“

Der Klammerzusatz „und Rehwild“ ist ersatzlos zu streichen.

Ebenso sind die Absätze 2a, 2b, 2c und 2d ersatzlos zu streichen.

Ein Abschussplan stellt eine bestimmte Form der Abschussregelung dar, die dafür Sorge zu tragen hat, dass „ein gesunder Wildbestand aller heimischer Tierarten“ in angemessener Zahl erhalten bleibt (§ 21 Abs.1 BJagdG).

Der Mindestabschuss für Rehwild (§ 21.2a BJagdG), ohne „Deckelung nach oben“, widerspricht § 1 TierSchG, weil damit nicht auf das Wohlbefinden des Rehwildes Rücksicht genommen wird.

Rehwild ist eine Tierart, die in Sozialstrukturen lebt. Altersklassen, Nachbarschaftsgruppen, die starke Bindung zwischen Muttergeiß und ihren Kitzen, Streifgebiete, Standorte etc. haben eine große Bedeutung für das „Wohlbefinden“ dieser Tierart.

Wird nun mit einem nicht strukturierten Abschuss eingegriffen und die Abschusshöhe nicht mehr an dem tatsächlichen Zuwachs einer Rehpopulation in einem definierten Lebensraum festgesetzt, dann liegt kein vernünftiger Grund zum Töten nach dem Tierschutzgesetz mehr vor.

„Vor jeder Festlegung (der Abschusszahl) muss eine Abwägung zwischen den in § 1 Abs. 2 TierSchG und § 21 Abs.1 BJagdG genannten Belangen und den Wohlbefindens- und den Unversehrtheitsinteressen der Tiere vorgenommen werden. Dazu bedarf es zunächst (wie immer bei Abwägungen) der vollständigen Ermittlung der für die konkurrierenden Belange relevanten Tatsachen. Insbesondere müssen vor einer Abschussplanung i.S.v. § 21 Abs. 2 BJagdG der vorhandene Wildbestand, die Verbissbelastung, landwirtschaftliche Nutzungseingriffe sowie andere Umwelteinflüsse zuverlässig ermittelt werden (vgl. Lorz/Metzger/Stöckel in Erbs/Kohlhaas J 12 BJagdG § 21 Rdn.5). Etwaige Überpopulationen dürfen nicht lediglich geschätzt werden, sondern sind nach ihrem Ausmaß, ihren Ursachen und Folgen so genau wie möglich aufzuklären.“ (Hirt/ Moritz/ Maisack, Kommentar zum Tierschutzgesetz, 3. Auflage, Rdn. 24 zum § 17 TierSchutzG).

Zu § 22 (1) Jagd- und Schonzeiten

Nach den in § 1 Abs. 2 (BjagdG) bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). **Dabei ist der Erhaltungszustand der Wildarten zu berücksichtigen.**“

Hier ist zu ergänzen: Die Schonzeiten haben sich nach den natürlichen, artgemäßen Bedürfnissen der zu bejagenden Tierarten zu richten. Jagdzeiten in den Phasen des Stoffwechselliefs sind zu versagen. Jagdzeiten, die zu einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung des Tierwohls führen (in Zeiten reduzierten Stoffwechsels und bei geringer natürlich vorhandener Nahrung), können nicht gestattet werden.

Bereits in seiner Stellungnahme zur damaligen Änderung des BjagdG vom 9.3.2016 hat der Deutsche Tierschutzbund e.V. angemahnt, dass bei den Jagdzeiten einer Tierart gewährleistet sein muss, dass ausdrücklich Tierschutzaspekte einbezogen werden.

Schonzeiten haben die Funktion und den Sinn, Tiere in besonders sensiblen Phasen ihres Lebens von Beunruhigung durch Verfolgung und jagdliche Handlungen zu entlasten. Schonzeiten dienen nicht nur dem Tierschutz. Sie dienen auch dem Natur- und Artenschutz, da von der Jagd auch erhebliche Störungen auf geschützte oder streng geschützte Arten ausgehen.

Der reduzierte Stoffwechsel stellt eine erhebliche Belastung für Pflanzenfresser dar und führt zu einem erhöhten Energiebedarf. Werden sie in dieser Zeit bejagt, führt dies stressbedingt zu einer erhöhten Nutzung der (Fett) Reserven. Dies kann zur Schwächung oder Erkrankung der Tiere führen und beeinträchtigt ihr „Wohlbefinden“ (§ 1 TierSchG).

Des Weiteren zeigen eine Vielzahl von wissenschaftlichen Arbeiten (aber auch die Praxis), dass Jagdzeiten in Zeiten des Stoffwechselliefs, vor allem bei den heimischen Huftierarten, Wildschäden geradezu vorprogrammieren. Damit stehen Jagdzeiten in der Phase des Stoffwechselliefs im Widerspruch zu der Absicht, Wildschäden zu vermeiden.

Zu § 27 (1) Verhinderung übermäßigen Wildschadens

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, **sowie die Erfordernisse einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen** notwendig ist.

Der Einschub „sowie die Erfordernisse einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ ist ersatzlos zu streichen.

Der Gesetzgeber will hier die Erweiterung der Jagdzeit unter Außerachtlassung von Aspekten des Tierwohls erleichtern. Schonzeiten dienen dem Tierschutz. Sie sorgen für das Wohlbefinden und die Gesundheit von Tieren, reduzieren Stress und lassen sie soziales Verhalten ausleben.

An die Aufhebung der Schonzeit sind bisher hohe Anforderungen gestellt.

„Nach § 22 Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 BJagdG können die Länder die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke..... **aus besonderen Gründen** aufheben. Als Ausnahmebestimmung ist sie **eng** auszulegen (vgl. VG Ansbach v. 30.4.1998 Az. AN 15 E 98.00625, VG München vom 24.1.2012 Az. M7 SE 12.166). Wildschäden kommt das Gewicht eines besonderen Grundes nur dann zu, wenn es um die Vermeidung von über das übliche Maß in erheblichem Umfang übersteigenden Wildschäden geht, die nicht allein auf mangelnder Abschusserfüllung beruhen, sondern auf andere jagdliche oder forstliche Faktoren (z.B. Schäden durch Borkenkäfer) zurückzuführen sind, **denen durch zumutbare Schutzmaßnahmen nicht wirksam begegnet werden kann.**“ (Kommentar Paul Leonhardt zu Art. 33 BayJG).

Die geplante Ergänzung entlässt den Waldeigentümer erneut (wie schon in vorangegangenen Novellierungsvorschlägen) aus seiner Verantwortung (zumutbare Schutzmaßnahmen) für sein Eigentum und steht im Widerspruch zur durch das Tierschutzgesetz gebotenen Abwägung anderer Maßnahmen (Schutz forstlicher Kulturen) als das Töten von Wirbeltieren (§ 17 TierSchG).

Wir bitten unsere Stellungnahme im Rahmen der Novellierung des BJagdG zu berücksichtigen.

Garmisch-Partenkirchen, den 15. August 2020

Tessy Lödermann

Vizepräsidentin, Deutscher Tierschutzbund, Landesverband Bayern,